

ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG FÜR AUSGABENBESCHLÜSSE

Aufgrund der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2007 wird die Zuständigkeitsordnung für Ausgabenbeschlüsse im Sinne des Gemeindegesetzes und des Finanzhaushaltgesetzes wie folgt festgesetzt:

1. Die Höchstbeiträge für neue Aufwendungen, die im Sinne von § 25 Abs. 2 des Finanzhaushaltgesetzes mit dem Voranschlag beschlossen werden können, werden wie folgt festgesetzt:
 - CHF 100'000.00 für neue einmalige Aufwendungen
 - CHF 50'000.00 für neue, jährlich wiederkehrende Aufwendungen
2. Die Finanzkompetenz des Gemeinderates für Ausgabenbeschlüsse ausserhalb des Voranschlages wird aufgrund von § 19 des Gemeindegesetzes auf CHF 80'000.00 pro Jahr festgelegt.
3. Nachtragskredite im Sinne von § 34 des Finanzhaushaltgesetzes sind bei der Gemeindeversammlung einzuholen für Aufwendungen, welche die budgetierten Beträge um mehr als 20 % und mindestens CHF 50'000.00 übersteigen.
4. Ausgaben und Kreditbeschlüsse werden gemäss § 66 Abs. 3 des Gemeindegesetzes nicht der Urnenabstimmung unterstellt, sofern folgende Höchstbeträge nicht überschritten werden:
 - CHF 200'000.00 für neue einmalige Aufwendungen
 - CHF 50'000.00 für neue, jährlich wiederkehrende Aufwendungen
5. Diese Zuständigkeitsordnung tritt per 01. Januar 2008 in Kraft und ersetzt die Zuständigkeitsordnung vom 15. Juni 2000.

GEMEINDERAT NEUHEIM

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Thomas Kessler

sig. Christof Wicky

Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung:
Genehmigung durch die Direktion des Innern:

12. Dezember 2007
28. Januar 2008